

Ausführungsbestimmungen zum Reglement «Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Gemeinde Rüschlikon»

Art. 1 Zuständigkeiten

- 1 Für den Vollzug der im Reglement «Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter» definierten Abläufe ist die Schulverwaltung zuständig.
- 2 Die Schulverwaltung und der Bereich¹ Steuern arbeiten bei der Berechnung des Gutscheins zusammen.

Art. 2 Höhe der Betreuungsgutscheine und massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen für die Berechnung der Höhe des Betreuungsgutscheins setzt sich zusammen aus dem Bruttoeinkommen plus 10% des Bruttovermögens über 100'000 Franken. Das Bruttoeinkommen ergibt sich aus dem Total der Einkünfte (Punkt 7) der Steuererklärung für natürliche Personen des Kantons Zürich². Ab einem massgebenden Einkommen von 150'000 Franken wird kein Betreuungsgutschein mehr abgegeben. Ab einem Vermögen von 500'000 Franken – unabhängig vom Bruttoeinkommen – wird kein Betreuungsgutschein mehr abgegeben.

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt bemessen:

Stufe	Massgebendes Einkommen in Franken	max. mögliche Höhe des Betreuungsgutscheins pro Kind in Franken bei einem Tag Betreuung pro Woche (100%)*)	
		pro Tag	pro Monat
A	0 bis 49'999	118.00	495.60
B	50'000 bis 69'999	98.00	411.60
C	70'000 bis 89'999	78.00	327.60
D	90'000 bis 109'999	58.00	243.60
E	110'000 bis 129'999	38.00	159.60
F	130'000 bis 149'999	18.00	75.60
G	ab 150'000	0.00	0.00

3

¹ Umbenennung von Abteilung in Bereich infolge Umstrukturierung Verwaltungsorganisation 01.07.2022

² Satz-Ergänzung; gemäss GR-Beschluss 30.08.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

³ Stufen A - G aufgehoben; gemäss GR-Beschluss 30.08.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

Stufe	Massgebendes Einkommen in Franken	max. mögliche Höhe des Betreuungsgutscheins pro Kind in Franken bei einem Tag Betreuung pro Woche (100%) *	
		pro Tag	pro Monat
A	0 bis 50'000	129.00	516.00
B	50'001 bis 54'000	124.50	498.00
C	54'001 bis 58'000	120.00	480.00
D	58'001 bis 62'000	115.40	461.60
E	62'001 bis 66'000	110.90	443.60
F	66'001 bis 70'000	106.40	425.60
G	70'001 bis 74'000	101.90	407.60
H	74'001 bis 78'000	97.40	389.60
I	78'001 bis 82'000	92.80	371.20
J	82'001 bis 86'000	88.30	353.20
K	86'001 bis 90'000	83.80	333.20
L	90'001 bis 94'000	79.30	317.20
M	94'001 bis 98'000	74.80	299.20
N	98'001 bis 102'000	70.20	280.80
O	102'001 bis 106'000	65.70	262.80
P	106'001 bis 110'000	61.20	244.80
Q	110'001 bis 114'000	56.70	226.80
R	114'001 bis 118'000	52.20	206.80
S	118'001 bis 122'000	47.60	190.40
T	122'001 bis 126'000	43.10	172.40
U	126'001 bis 130'000	38.60	154.40
V	130'000 bis 134'000	34.10	136.10
W	134'001 bis 138'000	29.60	118.40
X	138'001 bis 142'000	25.00	100.00
Y	142'001 bis 146'000	20.50	82.00
Z	146'001 bis 150'000	16.00	64.00
	ab 150'000		

4

- Die Höhe des Betreuungsgutscheins ist unabhängig vom Alter des Kindes, d.h. es wird kein höherer Babytarif berücksichtigt.
- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall mindestens Fr. 16.00⁵ pro Kind und Betreuungstag selbst zu bezahlen.
- Die Betreuungsgutscheine werden unabhängig der Vollkosten der Kindertagesstätte⁶ ausbezahlt. Es wird von einem Vollkostentarif von Fr. 145.00/Tag⁷ ausgegangen.

Art. 3 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

- Die Betreuungsgutscheine werden vorschüssig monatlich ausbezahlt.
- Die Betreuungsgutscheine werden als Monatspauschale verrechnet. Es werden auf 100% Betreuung maximal 21 Tage pro Monat ausbezahlt (Faktor 4.0)⁸.

⁴ neue Stufen A - Z; gemäss GR-Beschluss 30.08.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

⁵ bisher Fr. 22.00; Änderung gemäss GR-Beschluss 30.08.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

⁶ Umbenennung Krippe in Kindertagesstätte; gemäss GR-Beschluss 30.08.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

⁷ bisher Fr. 140.00/Tag; Änderung gemäss GR-Beschluss 30.08.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

⁸ bisher Faktor 4.2; Änderung gemäss GR-Beschluss 30.08.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

Art. 4 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mindestens 25%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert Monatsfrist der Schulverwaltung melden.
- 2 Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mindestens 25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der zum Bezug berechtigten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten neu berechnet.
- 3 Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des laufenden Schuljahres ausbezahlt.
- 4 Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.
- 5 Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25%, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 5 Zuständige Dienststelle

Die Schulverwaltung informiert die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten nach Einreichung des vollständigen Antrags über den Anspruch und die Höhe der Betreuungsgutscheine.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft, die administrative Umsetzung mit Abgabe der Betreuungsgutscheine erfolgt per 1. Januar 2019.

* Berechnung Monatssatz: Faktor 4.0⁹

Zur Bestimmung der Monatspauschale wird der Tagessatz mit dem Faktor 4.0⁹ und dann mit dem Betreuungsumfang in % multipliziert. Der Faktor 4.0⁹ ergibt sich aus dem Ausgleich der geraden / ungeraden Monate sowie der Berücksichtigung von Betreuungsausfall durch Krankheit, Unfall, Feiertagen sowie individuellen Ferien von vier Wochen pro Jahr.

Berechnungsbeispiel:

Ein Kind in Stufe E besucht die Krippe an 2.5 Tagen (250%) pro Woche:

Fr. 110.90 x 4.0 = Fr. 443.60 x 250% Betreuungsumfang = Fr. 1'109.00¹⁰ pro Monat

⁹ bisher Faktor 4.2; Änderung gemäss GR-Beschluss 30.08.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

¹⁰ bisher Fr. 38.00 x 4.2 = Fr. 159.60 x 250% Betreuungsumfang = Fr. 399.00 pro Monat; Änderung gemäss GR-Beschluss 30.08.2023, Inkrafttreten 01.01.2024